



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 28. April 2025

0100.211

Ersatzwahl 2025 von Ratsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer 2023–2027; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Nach Art. 2 lit. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 19 Abs. 3 lit. b GO KR) fest.

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 lit. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates. Das Büro hat geprüft, ob bei den per 1. Juni 2025 gewählten neuen Mitgliedern des Kantonsrates

- Locher-Wehrli Jeannette, Herisau
- Frischknecht Peter, Schwellbrunn
- Kaufmann Roland, Waldstatt
- Abderhalden Jennifer, Speicher
- Graf Peter, Speicher
- Tapernoux Daniel, Trogen



- Rohrbach Dominique, Walzenhausen
- Diethelm Robert, Heiden

Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.

B. Erwägungen des Büros

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG

Keines der gewählten Ratsmitglieder wurde gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es bestehen daher keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a und b KRG.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG

Die gewählten Ratsmitglieder sind keine Angestellten der kantonalen Verwaltung. Somit bestehen keine Unvereinbarkeiten gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. c–g KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Walter Raschle, Präsident

Damian Rüger, stv. Leiter Parlamentsdienst